



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

09.10.1989 - Drucksache 12/646

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 27 vom 9. Oktober 1989

Der Petitionsausschuß hat am 9. Oktober 1989 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/230	Überprüfung von Leistungen durch das Ausgleichsamt Bremen	Die begehrte Überprüfung hat ergeben, daß auf die Unterhaltshilfe der Petentin nach dem Lastenausgleichsgesetz keinerlei Leistungen, auch nicht nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG), angerechnet werden. Im Laufe der Überprüfung hat sich ergeben, daß die Petentin die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebühr bzw. der Fernspreckgebühr erfüllt. Die Gebührenbefreiung ist zwischenzeitlich gewährt worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/235	Anerkennung weiterer Leiden als Schädigungsfolgen im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)	Durch eine rechtsbeständige Entscheidung des Landessozialgerichts Bremen ist aufgrund ärztlicher Gutachten festgestellt worden, daß die jetzt geklagten Leiden keine Schädigungsfolgen sind.
L 12/243	Hilfe bei der Inanspruchnahme aufgrund einer Bürgerschaft	Es handelt sich um ein privates Rechtsverhältnis, auf das der Petitionsausschuß keinen Einfluß nehmen kann.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/152	a) Ausstellung eines Flüchtlingsausweises C b) Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) c) Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)	a), b) und c) Der Petent erfüllt für seine Begehren nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Dies wurde bereits von den Verwaltungsgerichten der Freien Hansestadt Bremen festgestellt. Gründe für ein Wiederaufgreifen der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren (neue Tatsachen oder eine zugunsten des Petenten veränderte Rechtslage) sind nicht gegeben.
L 12/237	Beschwerde über mangelnde Entlassungsvorbereitungen	Nach den vom Petitionsausschuß eingeholten Auskünften ist die Entlassung des Petenten ausreichend von der Justizvollzugsanstalt vorbereitet worden. Der Petent hat die ihm angebotenen Hilfen und die ihm gewährten Vollzugslockerungen nicht für seine Entlassungsvorbereitung genutzt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigshalber an den Petitionsausschuß des Landtages Nordrhein-Westfalen weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/242	Beschwerde gegen eine durch Beschluß des Amtsgerichts Essen angeordnete Erzwingungshaft	Die Beschwerde richtet sich gegen ein Gericht des Landes Nordrhein-Westfalen.